S 20 SO 1426/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Sozialhilfe

Abteilung

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 20 SO 1426/06 ER

Datum 27.04.2006

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 SO 2296/06 ER-B

Datum 12.06.2006

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 27. April 2006 wird zur \tilde{A}^{1} /4ckgewiesen.

Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die unter Beachtung der Vorschrift des $\frac{\hat{A}\S 173}{4}$ des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragstellerin, der das Sozialgericht Stuttgart (SG) nicht abgeholfen hat ($\frac{\hat{A}\S 174 \text{ SGG}}{4}$), ist zul \tilde{A} xssig, jedoch nicht begr \tilde{A} 1/4ndet.

GemäÃ∏ <u>§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG</u> kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des Abs. 1 a.a.O. vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung

wesentlicher Nachteile nA¶tig erscheint (Satz 2 a.a.O.).

Vorliegend kommt, da es ersichtlich um die Regelung eines vorlĤufigen Rechtszustandes geht, nur eine Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG in Betracht. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsÄxtzlich die â∏∏ summarische â∏∏ Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorlÄxufigen gerichtlichen Entscheidung (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 37; Schoch in Schoch/Schmidt-AÃ\(\text{\Pinann/Pietzner}\), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 123 Rdnrn. 64, 73 ff., 80 ff.; Puttler in Sodan/Ziekow, VwGO § 123 Rdnrn. 78 ff.). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. <u>§ 920 Abs. 2</u> der Zivilprozessordnung), wobei die diesbezüglichen Anforderungen jedoch umso niedriger sind, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen â∏ insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz â∏ wiegen (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG) NJW 1997, 479, 480 f.; NJW 2003, 1236 f.; Beschluss vom 12. Mai 2005 â∏∏ 1 BvR 569/05 â ☐ NVwZ 2005, 927 ff.; Puttler in Sodan/Ziekow, a.a.O., Rdnrn. 12, 95, 99 ff.; Funke-Kaiser in Bader u.a., VwGO, 3. Auflage, § 123 Rdnrn. 15 f., 24 ff.).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Das SG hat in dem angefochtenen Beschluss das Vorbringen der Antragstellerin umfassend gew \tilde{A}^{1} /4rdigt und dargelegt, warum f \tilde{A}^{1} /4r die von ihr begehrten Leistungen ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht ist. Auf diese Ausf \tilde{A}^{1} /4hrungen, die sich der Senat zu eigen macht, wird verwiesen (Seiten 2 bis 6 des Beschlusses). Zudem verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf seinen in derselben Problematik ergangenen Beschluss vom 10. Januar 2006 â \square L 7 SO 5447/05 ER-B â \square und den vorangegangenen Beschluss des SG vom 24. November 2005 â \square S 20 SO 6674/05 ER -.

Der Senat sieht sich zu dieser Verfahrensweise umso mehr \hat{a}_{\square} erneut \hat{a}_{\square} veranlasst, als die Antragstellerin weder inhaltlich zu den \hat{GrA}_{4}^{1} nden ihrer Beschwerde Stellung genommen, noch ihr Begehren sonst deutlicher gemacht hat. Sie hat vielmehr zur Sache nichts vorgetragen, sondern ihre aus zahlreichen anderen Verfahren bekannte Auffassung wiederholt, dass ihr \hat{a}_{\square} verschieden hoch angegebene Betr \hat{A}_{2} ge \hat{a}_{\square} aus fr \hat{A}_{4}^{1} her zu Unrecht verweigerten Leistungen zu erstatten seien und dass die Verfahrensweise der Beh \hat{A}_{3} rde und des Gerichts fehlerhaft sei. Weitere, sachliche Punkte sind ihren Schreiben nicht zu entnehmen. Soweit sie \hat{a}_{\square} erneut \hat{a}_{\square} r \hat{A}_{4}^{1} gt, es m \hat{A}_{4}^{1} sse in einem "Haupttermin" verhandelt werden, bezieht sich dies auf ein Hauptsacheverfahren, aber nicht auf dieses hier zu entscheidende Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, f \hat{A}_{4}^{1} r das eine m \hat{A}_{4}^{1} ndliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist.

Ergänzend zu den Ausführungen des SG im vorliegend angegriffenen Beschluss ist (lediglich) darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf Ã□bernahme der Mietkosten nach <u>§ 34 SGB XII</u> auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht glaubhaft gemacht ist. Eine Hilfeleistung zur Sicherung der bisherigen Unterkunft scheidet

aus, nachdem am 30. Mai 2006 offenbar die Zwangsräumung der bisherigen Wohnung der Antragstellerin erfolgt ist. Auch zur Behebung einer vergleichbaren Notlage, etwa zur Vermeidung der Obdachlosigkeit, ist eine Ã□bernahme der Mietschulden nicht veranlasst, da die Antragstellerin zusammen mit ihrer Tochter M. zum 1. Juni 2006 in eine gemeindliche Unterkunft eingewiesen wurde, wie eine Anfrage des Berichterstatters des Senats bei der Gemeinde S. ergeben hat. Hat die Antragstellerin aber in der Gemeinde S. Unterkunft gefunden, so kommt auch die von ihr beanspruchte Ã□bernahme von Hotelkosten nach Räumung der Wohnung nicht in Betracht.

Nach alledem ist die Beschwerde zurĽckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des <u>§ 193</u> SGG (vgl. Bundessozialgericht SozR 3-1500, § 193 Nr. 6).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (<u>§ 177 SGG</u>).

Erstellt am: 23.06.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024